

Stadtbauplan Tullauer Höhe.

Das württ. Innenministerium, Abteilung für das Hochbauwesen, hat den Stadtbauplan für die Tullauer Höhe mit Erlasse vom 25. Juni 1934 Nr. 3109 genehmigt.

Massgebend ist der Lageplan vom 7. März/31. Oktober 1932, 13. Juli/18. September 1933 und 27. Februar 1934.

Ferner wurden genehmigt durch Erlasse vom 25. Juni 1936 Nr. 3900 nachfolgende Anbauvorschriften vom 11. März 1936 mit dem Bebauungsschema vom 29. Juli/17. Dezember 1935:

Anbauvorschriften

für

den unteren Teil des nordwestlichen Hanges der Tullauer Höhe
(Gebiet der Brenzstrasse)

(vgl. Ortsbauplan und Planskizze vom 29. Juli/17. Dezember 1935).

§ 1.

Auf der Tullauer Höhe sollen nur Wohngebäude und unter Umständen kleine Nebengebäude, wie Kraftwagenhallen und dergleichen erstellt werden. Die Einrichtung kleiner Gewerbebetriebe (evtl. Bäckerei und Konditorei) ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Genehmigung durch die örtliche Baupolizeibehörde gestattet.

§ 2.

Die Gebäude sind - abgesehen von denen an der neuen Reifensteige - mit Walmdächern zu versehen, deren Neigung etwa 40 bis 50 Grad betragen soll.

Für die Stellung der Gebäude im einzelnen und für die Anordnung der Firstrichtungen sind die Einzelzeichnungen in dem Bebauungsschema für die Tullauer Höhe vom 29. Juli bzw. 17. Dezember 1935 massgebend. Die Gebäudelänge muss in der Firstrichtung mindestens 10 m betragen.

§ 3.

Als Dachaufbauten sind nur einzelne kleine Dachgauben zugelassen, deren Gesamtlänge nicht mehr als ein Fünftel der betreffenden Gebäudeseite betragen darf.

§ 4.

1. Die seitlichen Abstände der Gebäude voneinander müssen mindestens 10 m betragen, dabei sind von den östlichen Eigentumsgrenzen Abstände von jeweils mindestens 4 m und von den westlichen Eigentumsgrenzen Abstände von jeweils mindestens 6 m einzuhalten.

2. Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von 25 m zusammengebaut werden, wenn sie äußerlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmasse als ein Gebäude.

§ 5.

Die Gebäude dürfen entsprechend den Einschriften in dem Bebauungsschema unter dem Dachgesims nicht mehr als 1 bzw. 2 Stockwerke erhalten. Dabei soll die Gebäudehöhe vom natürlichen und fertigen Gelände bis zur Traufe gemessen bei einstockiger Bauweise an keiner Stelle mehr als 5 m und bei zweistöckiger Bauweise an keiner Stelle mehr als 6,50 m betragen.

§ 6.

Etwasige Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind unter Rücksichtnahme auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke vorzunehmen. Sie dürfen das Landschaftsbild und die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

§ 7.

Die Aussenseiten der Gebäude sind mit Ausnahme von sichtbarem Holzfachwerk zu verputzen oder zu verschlemmen. Eine starke farbige Behandlung ist dabei zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind engoblierte Biberschwänze oder Pfannen zu verwenden.

§ 8.

1. Die Einfriedigungen der Grundstücke gegen die öffentlichen Strassen und Wege sind für bestimmte Strecken einheitlich nach näheren Angaben der Baupolizeibehörde herzustellen.
2. Die Einfriedigungen sind, soweit sie nicht ohnedies nach Artikel 100, Absatz 4 der Bauordnung genehmigungspflichtig sind, vor dem Beginn der Bauarbeiten der Baupolizeibehörde unter Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit ihrer Ausführung kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird.
3. Beim Anstrich der Holzstaketenzäune ist die Verwendung von grellen Farben zu vermeiden.
4. Die Vorgärten und die sonstigen unüberbaubaren Flächen an Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

§ 9.

1. In den Baugesuchsplänen sind sämtliche Gebäudeseiten sowie die Geländebeziehungen in der Umgebung der Gebäude und bis zur Strasse nebst den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen.

Die Sockelhöhe, die Höhenlage der Strasse und der Gebäude sind in Zahlen anzugeben.

2. Auf besonderes Verlangen der Baupolizeibehörde sind ausserdem Uebersichtsskizzen oder Lichtbilder vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seiner Umgebung und in die bestehende Bebauung ersichtlich ist.

Aufgestellt durch Entschliessung des Bürgermeisters der Stadt Schw. Hall vom 11. März 1936 in der Fassung des beglaubten Niederschriftenauszugs vom 7. April 1936 und mit dem Bebauungsschema vom 29. Juli/17. Dezember 1935; genehmigt durch Ministerialerlass vom 25. Juni 1936 Nr. 3900.

Vorstehende Abschrift beurkundet:

Schwäb. Hall, den 10. Juli 1936:

Der Bürgermeister:

